



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 352-356)**
Titel **Reglement über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall der Angehörigen des Polizeikorps**
Ordnungsnummer
Datum 01.09.1966

[S. 352] § 1. Dem vorliegenden Reglement unterstehen die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Rekruten des Polizeikorps.

Kreis der
Anspruchs-
berechtigten
Voraussetzung
der Kosten-
übernahme

§ 2. Die Heilungskosten werden vom Staat übernommen:

- a) bei nicht selbstverschuldeter Krankheit;
- b) bei Unfällen während der Ausübung des Polizeidienstes sowie auf dem direkten Weg zu und von der Arbeitsstelle;
- c) bei Unfällen während der Ausbildung sowie auf dem direkten Weg zu und von befohlenen gemeinsamen Ausbildungsübungen.

Ausgeschlossen sind Unfälle, die auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen sind. // [S. 353]

Als Unfälle während der Ausbildung gelten auch Unfälle, die den Anspruchsberechtigten bei ihrer körperlichen oder sportlichen Ertüchtigung (inklusive Wettkämpfe) zustossen. In diesem Sinne sind insbesondere folgende Sportarten gedeckt: Turnen, Leichtathletik, Schiessen, Ringen, Schwingen, Boxen, Jiu-Jitsu, Fechten, Schwerathletik, Ballspiele, sportliche Wanderungen, Bergtouren, Skifahren, Eisläufen, Reiten, Schwimmen (inklusive Tauchen und Wasserspringen), Radfahren, Rudern, Segeln. Nicht gedeckt sind Unfälle bei der Ausübung folgender Sportarten: Motorradfahren, Autofahren, Motorbootfahren, Flugsport.

§ 3. Der Staat übernimmt die vollen Kosten des Arzthonorars, der nötigen Krankentransporte, des Verbandmaterials sowie der ärztlich verordneten Medikamente, Prothesen, Massagen und Heilverfahren (inklusive Miete medizinischer Apparate).

Umfang der
Kostenübernahme
a) bei ambulanter
Behandlung

Soweit eine Zahnbehandlung die Folge eines Unfalles im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b oder c dieses Reglementes oder Bestandteil einer ärztlichen Behandlung ist, werden die Kosten ebenfalls übernommen.

Sodann werden die Arztkosten für die Brillenbestimmung vergütet, wenn diese nach einem anerkannten Unfall Voraussetzung für den Ersatz der durch den Unfall unbrauchbar gewordenen Brille ist.

§ 4. Bei ärztlich verordnetem Aufenthalt in einem Krankenhaus, in einem ärztlich geleiteten Sanatorium oder Kurhaus übernimmt der Staat überdies als Heilungskosten:

b) bei Aufenthalt in
einem Kranken-
haus

- a) bei Aufenthalt in einem kantonalen Krankenhaus, in einer kantonal subventionierten Krankenanstalt oder, in einem anderen



Krankenhaus, Sanatorium oder Kurhaus mit im wesentlichen gleicher Tarif Struktur:

drei Viertel der Tagestaxe und die Sonderverrechnungen gemäss §§ 11 und 12 Ziffern 1–4 der Taxordnung für die kantonalen Krankenhäuser (stationäre Patienten), vom 28. März 1966. Bei Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung einer kantonal subventionierten Krankenanstalt werden // [S. 354] überdies die speziell in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Behandlung als Heilungskosten anerkannt. Als obere Grenze der anerkannten Kosten gelten für die Offiziere die Kosten einschliesslich der Behandlungskosten in einer Privatabteilung, für die übrigen Korpsangehörigen in einer halbprivaten Abteilung des Kantonsspitals (bei Aufenthalt in der halbprivaten Abteilung einer kantonal subventionierten Krankenanstalt erhöht im Ausmass der speziell in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Behandlung);

b) bei Aufenthalt in einem anderen Krankenhaus, Sanatorium oder Kurhaus:

die vollen Aufwendungen für ärztliche Behandlung, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Krankenpflege, sowie 60 % der Tagestaxe. Als Tagestaxe gilt die tatsächlich zu zahlende, höchstens jedoch jener Betrag, der dem betreffenden Patienten bei einem Aufenthalt im Kantonsspital als Tagestaxe anerkannt würde (§ 6 lit. B bzw. C der Taxordnung).

Von der Tagestaxe sind jedoch in den ersten 30 Tagen mindestens Fr. 7.50 als Selbstbehalt vom Patienten zu tragen, nachher mindestens der Betrag, der dem Kostgeld in der Polizeikaserne entspricht.

§ 5. Wird von dem vom Polizeikommando speziell dafür bestimmten Korpsarzt Aufenthalt in einem besonders teuren Krankenhaus, Sanatorium oder Kurhaus angeordnet, kann die Direktion der Polizei ausnahmsweise über die in § 4 genannten Ansätze hinausgehen.

c) in Spezialfällen

Dies gilt auch für unverschuldet erlittene Unfälle, die auf besondere Unfallgefahren des Polizeidienstes zurückzuführen sind und für Erkrankungen, die unmittelbar und ausschliesslich durch besondere Gefahren dienstlicher Obliegenheiten verursacht wurden. In solchen Fällen soll der Selbstbehalt in der Regel dem Betrag des Kostgeldes in der Polizeikaserne entsprechen.

Obere Grenze bleiben auch in Spezialfällen die Behandlungskosten in einer Privatabteilung des Kantonsspitals. // [S. 355]

§ 6. Missbräuchlich geltend gemachte und den Verhältnissen des Falles nicht angemessene Heilungskosten werden nicht übernommen.

Missbräuchlich geltend gemachte Kosten

§ 7. Die Festsetzung der Kostenübernahme nach den §§ 3 und 4 ist Sache des Polizeikommandos, nach § 5 der Direktion der Polizei auf Antrag des Polizeikommandos.

Zuständigkeit



§ 8. Das Polizeikommando bezeichnet die Korpsärzte und einen Arzt für das Gefängnis in der Polizeikaserne. Arztwahl

Die kasernierten Korpsangehörigen haben für die ärztliche Behandlung einen der Korpsärzte beizuziehen; über Ausnahmen entscheidet der Kasernenchef.

Die übrigen Korpsangehörigen sind unter Vorbehalt von § 10 in der Arztwahl frei.

Für die Inanspruchnahme teurer Spezialärzte und kostspieliger Behandlungsmethoden ist die Bewilligung des Polizeikommandos einzuholen.

§ 9. Die kasernierten Korpsangehörigen melden Erkrankungen und Unfälle sofort dem Kasernenchef, der nötigenfalls den gewünschten Korpsarzt zur Behandlung beizieht. Meldepflicht

Die übrigen Korpsangehörigen melden Erkrankungen und Unfälle, die sie an der Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise hindern, auch dann sofort auf dem Dienstweg dem Feldweibel, wenn der Beizug eines Arztes nicht nötig erscheint.

Übersteigt die Dienstunfähigkeit drei Tage, ist immer ein Arzt beizuziehen.

Erkrankungen und Unfälle, die ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind innert drei Tagen seit dem Beizug des Arztes unter Bekanntgabe der Art der Krankheit oder des Unfalles und des behandelnden Arztes dem Kommandanten persönlich (schriftlich) zu melden. Bei Dienstunfähigkeit ist mit der Meldung ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das über die Art der Krankheit, bzw. des Unfalles und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit Aufschluss gibt.

Die schriftliche Mitteilung und die Einreichung des ärztlichen Zeugnisses entfallen bei Behandlung durch einen Korpsarzt.

// [S. 356]

§ 10. Das Polizeikommando ist berechtigt, den Patienten durch einen von ihm bestimmten Korpsarzt untersuchen zu lassen und auf dessen Antrag Weisungen für die Weiterbehandlung zu erteilen. Kontrolle

§ 11. Für die Besoldungsleistungen bei Krankheit und Unfall gelten die Vorschriften der Besoldungsverordnung und der zugehörigen Vollziehungsbestimmungen. Besoldung bei Krankheit und Unfall

§ 12. Dieses Reglement tritt auf den 1. September 1966 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall der Angehörigen des Polizeikorps vom 21. Dezember 1950 aufgehoben. Inkrafttreten



Zürich, den 1. September 1966.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Dr. König

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.06.2015]